

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes über eine Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1981)**

#### **A. Zielsetzung**

Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählungen sollen Angaben über den neuesten Stand der Bevölkerung, ihre räumliche Verteilung und ihre Zusammensetzung nach demographischen und sozialen Merkmalen sowie über ihre wirtschaftliche Betätigung liefern. Ihre Ergebnisse sind unentbehrliche Grundlage für gesellschafts- und wirtschaftspolitische Planungen und Entscheidungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden; darüber hinaus finden die Ergebnisse vielfältige Verwendung bei der allgemeinen Beobachtung und Analyse von Änderungen der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur. Die letzte Volkszählung fand in der Bundesrepublik Deutschland am 27. Mai 1970 statt.

#### **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf ordnet die Durchführung einer Volks- und Berufszählung mit gebäude- und wohnungsstatistischen Feststellungen sowie einer Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen am 20. Mai 1981 an. Der vorgesehene Erhebungsumfang trägt auch der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften und den Empfehlungen der Vereinten Nationen zur Durchführung von Volkszählungen Rechnung.

Die zu erhebenden Daten sind zur Entlastung der Auskunftspflichtigen und zur Minimierung der Kosten auf das unbedingt Notwendige beschränkt. Die Zählung wird — ebenso wie 1950 und 1961 — von ehrenamtlichen Zählern im gesamten Geltungsbereich des Volkszählungsgesetzes anhand amtlicher Erhebungsvordrucke durchgeführt.

**C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

Die entstehenden Kosten der Volkszählung 1981 einschließlich der erforderlichen Probeerhebungen werden voraussichtlich 30,9 Millionen DM beim Bund und 223,4 Millionen DM bei den Ländern betragen. Nach einer Schätzung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände werden die Kosten bei den Gemeinden und Kreisen 174 Millionen DM betragen. Der Haushaltsmittelmehrbedarf des Bundes ist im Haushalt und in der Finanzplanung abgesichert.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
14 (55) — 200 00 — Vo 10/79

Bonn, den 26. Januar 1979

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über eine Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1981) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.  
Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 465. Sitzung am 10. November 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

## Anlage 1

## Entwurf eines Gesetzes über eine Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1981)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Nach dem Stand vom 20. Mai 1981 werden eine Volks- und Berufszählung mit gebäude- und wohnungstatistischen Fragen sowie eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen (Arbeitsstättenzählung) durchgeführt.

(2) Vorerhebungen bei Gebäuden sind zulässig.

(3) Probeerhebungen zum Fragenprogramm und zur Zählungs- und Aufbereitungsorganisation sowie Wiederholungsbefragungen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse sind zulässig.

### § 2

Die Volks- und Berufszählung erfaßt:

1. Vor- und Familiennamen, Anschrift, Telefonanschluß, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Stellung innerhalb des Haushalts, rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, Staatsangehörigkeit;
2. Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung;
3. Quelle des überwiegenden Lebensunterhaltes;
4. Beteiligung am Erwerbsleben, Eigenschaft als Hausfrau, Schüler, Student;
5. erlernten Beruf und Dauer der praktischen Berufsausbildung, höchsten Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen, höchsten Abschluß an einer berufsbildenden Schule oder Hochschule sowie Hauptfachrichtung des letzten Abschlusses;
6. bei Erwerbstätigen sowie Schülern und Studenten Namen und Anschrift der Arbeits- oder Ausbildungsstätte, hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel und Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte;
7. bei Erwerbstätigen Geschäftszweig des Betriebes, Stellung im Beruf, ausgeübte Tätigkeit, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeit;
8. im Anstaltsbereich die Eigenschaft als Insasse oder die Zugehörigkeit zum Personal oder zum Kreis der Angehörigen des Personals.

### § 3

(1) Die gebäudestatistischen Fragen erstrecken sich auf Gebäude und auf andere Bauwerke, die mit

diesen lage- oder nutzungsmäßig in Zusammenhang stehen oder die für Wohnzwecke genutzt werden oder eine Arbeitsstätte enthalten.

(2) Im einzelnen werden erfaßt:

1. bei den Gebäuden und anderen Bauwerken
  - a) Größe des zugehörigen Grundstückes sowie die Grundstücksanschrift oder Lagebezeichnung,
  - b) Grundfläche aller auf dem Grundstück befindlichen Bauwerke,
  - c) Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge,
  - d) Erbbaurecht,
  - e) der Eigentümer oder an seiner Stelle der Nießbrauchberechtigte oder derjenige, der Anspruch auf Ubereignung oder auf Einräumung oder Übertragung eines Erbbaurechts oder Nießbrauchs hat;
2. bei den Gebäuden außerdem
  - a) Art und Baujahr des Gebäudes, Zahl der Geschosse sowie Zahl und Lage der Wohnungen und Arbeitsstätten innerhalb des Gebäudes sowie Name des Wohnungsinhabers und Untermieters oder Bezeichnung der Arbeitsstätte,
  - b) Gesamtnutzfläche sowie Art und Anteile der Nutzungen im Gebäude,
  - c) bei Anstaltsgebäuden außerdem Zweck der Anstalt und Zahl der Plätze.

(3) Die wohnungstatistischen Fragen erfassen:

1. Art, Größe, Ausstattung und Verwendungszweck der Wohnung, Wohnverhältnis, Förderung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues, Zahl und Nutzung der Räume, Bezugsjahr;
2. bei vermieteten Wohnungen außerdem die Höhe der monatlichen Miete;
3. bei leerstehenden Wohnungen außerdem die Dauer des Leerstehens.

### § 4

Die Arbeitsstättenzählung erfaßt:

1. bei allen nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen
  - a) Namen, Bezeichnung, Anschrift, Telefonanschluß und Zahl der Sprechstellen, Art der Niederlassung, Art der ausgeübten Tätigkeit oder Art des Aufgabengebietes der Arbeits-

stätte und des Unternehmens, Eröffnungsjahr, Angaben über Neuerrichtung oder Standortverlagerung, Träger der Arbeitsstätte bei Anstalten, Einrichtungen von Behörden oder der Sozialversicherung sowie von Kirchen, Verbänden oder sonstigen Organisationen,

- b) Zahl der tätigen Personen nach Geschlecht, Stellung im Betrieb, Zahl der mobilen Arbeitskräfte sowie Zahl der ausländischen Arbeitnehmer nach Geschlecht,
  - c) Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres;
2. bei Hauptniederlassungen und einzigen Niederlassungen außerdem
- a) Eintragung des Unternehmens in die Handelsrolle,
  - b) Rechtsform des Unternehmens,
  - c) Gesamtumsatz des Unternehmens im vorhergehenden Kalenderjahr;
3. bei Hauptniederlassungen zusätzlich zu den Angaben nach Nummern 1 und 2 für jede Zweigniederlassung
- a) Namen, Bezeichnung, Anschrift, Art der ausgeübten Tätigkeit oder des Aufgabengebietes,
  - b) Zahl der tätigen Personen,
  - c) Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres.

#### § 5

Auskunftspflichtig sind

- 1. bei der Volks- und Berufszählung:  
alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden minderjährigen Personen, auch für minderjährige oder behinderte Haushaltsmitglieder; für Personen in Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten und ähnlichen Einrichtungen auch die Leiter dieser Einrichtungen;
- 2. bei den gebäudestatistischen Fragen:  
die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e genannten Personen, deren Vertreter oder Gebäudeverwalter;
- 3. bei den wohnungsstatistischen Fragen:  
die Wohnungsinhaber oder deren Vertreter sowie die nach Nummern 1 und 2 Auskunftspflichtigen;
- 4. bei der Arbeitsstättenzählung:  
die Inhaber oder Leiter der Arbeitsstätten und Unternehmen.

#### § 6

(1) Zur Durchführung des Volkszählungsgesetzes 1981 können ehrenamtliche Zähler bestellt werden.

(2) Zur Übernahme der ehrenamtlichen Zählertätigkeit ist jeder Deutsche vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr verpflichtet. Befreit ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Zähler sind berechtigt und verpflichtet, Eintragungen selbst vorzunehmen, soweit dies zur Erfüllung des Zwecks der Zählung erforderlich ist und die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

#### § 7

(1) Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, ihre Bediensteten auf Anforderung der Erhebungsstellen für die Zählertätigkeit zur Verfügung zu stellen.

(2) Lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen durch diese Verpflichtung nicht unterbrochen werden.

#### § 8

Die für die Grundsteuer zuständigen Stellen der Gemeinden teilen den Erhebungsstellen auf Anforderung Namen und Anschrift der Eigentümer der nach § 3 Abs. 1 zu erfassenden Bauwerke mit.

#### § 9

(1) Angaben der Volkszählung nach § 2 Nr. 1 und 2 können, soweit sie sich auf Vor- und Familiennamen, Geburtsdaten, Familienstand und Anschrift der Wohnungen beziehen, mit entsprechenden Unterlagen der Gemeinden verglichen und zu deren Berichtigung verwendet werden. Aus diesen Angaben gewonnene Erkenntnisse dürfen nicht zu Maßnahmen gegen den einzelnen Auskunftspflichtigen verwendet werden.

(2) Einzelangaben ohne Namen über die nach §§ 2 bis 4 erfaßten Tatbestände dürfen nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 29 — 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 52 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden übermittelt werden, soweit sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind. Mit Ausnahme des Merkmals rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft in § 2 Nr. 1 sowie der nach § 4 Nr. 1 Buchstabe c, § 4 Nr. 2 Buchstabe c und § 4 Nr. 3 Buchstabe c erfaßten Tatbestände gilt Satz 1 auch für die Übermittlung an die von den fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden bestimmten Behörden, sonstigen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen, soweit die Übermittlung zur Durchführung der von den fachlich

zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Für Zwecke der Regionalplanung, des Vermessungswesens, der gemeindlichen Planung und des Umweltschutzes dürfen den Gemeinden und Gemeindeverbänden die erforderlichen Einzelangaben über die nach den §§ 2 bis 4 mit Ausnahme des Merkmals rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft in § 2 Nr. 1 sowie der nach § 4 Nr. 1 Buchstabe c, § 4 Nr. 2 Buchstabe c und § 4 Nr. 3 Buchstabe c erfaßten Tatbestände der Auskunftspflichtigen ihres Zuständigkeitsbereiches von den Statistischen Ämtern der Länder übermittelt werden, soweit diese nicht die von den anfordernden Stellen benötigten statistischen Ergebnisse selbst erstellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für wissenschaftliche Zwecke dürfen die erforderlichen Einzelangaben ohne Namen und Anschrift über die nach den §§ 2 bis 4 mit Ausnahme des Merkmals rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft in § 2 Nr. 1 sowie der nach § 4 Nr. 1 Buchstabe c, § 4 Nr. 2 Buchstabe c und § 4 Nr. 3 Buchstabe c erfaßten Tatbestände von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder übermittelt werden, soweit diese nicht die von den anfordernden Stellen benötigten statistischen Ergebnisse selbst erstellen und durch die Übermittlung der Einzelangaben schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

(5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 übermittelten Einzelangaben dürfen von den Empfängern nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden.

(6) Einzelangaben in statistischen Ergebnissen über die nach § 4 Nr. 1 Buchstabe b erfaßten Tatbestände, gegliedert nach Art der ausgeübten Tätigkeit der Arbeitsstätten und Unternehmen, sowie über die nach § 4 Nr. 3 Buchstabe b erfaßten Tatbestände dürfen von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder veröffentlicht werden.

(7) § 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gilt auch für Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, denen Einzelangaben zugeleitet werden.

(8) Die Statistischen Landesämter leiten dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Einzelanga-

ben für Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke zu, wenn und soweit sie diese nicht selbst durchführen.

## § 10

(1) Zur Vorbereitung der Volkszählung 1981 können im Jahr 1979 bis zu drei Probeerhebungen unter Einbeziehung aller Erhebungsteile durchgeführt werden.

(2) Die Probeerhebungen erfolgen in ausgewählten Erhebungsbereichen, die so abzugrenzen sind, daß höchstens 25 000 Haushalte und höchstens 5 000 Arbeitsstätten jeweils in die Erhebungen einbezogen werden.

(3) Die Probeerhebungen können erfassen:

1. in § 2 genannte Tatbestände bei den Haushalten und Personen;
2. in § 3 Abs. 2 genannte Tatbestände bei den Gebäuden und anderen Bauwerken;
3. in § 3 Abs. 3 genannte Tatbestände bei den Wohnungen;
4. in § 4 genannte Tatbestände bei den Arbeitsstätten und Unternehmen.

(4) Befragt werden bei den Probeerhebungen:

1. zur Volks- und Berufszählung die in § 5 Nr. 1 genannten Personen;
2. zu den gebäudestatistischen Fragen die in § 5 Nr. 2 genannten Personen;
3. zu den wohnungstatistischen Fragen die in § 5 Nr. 3 genannten Personen;
4. zur Arbeitsstättenzählung die in § 5 Nr. 4 genannten Personen.

(5) Die Erteilung der Auskünfte bei den Probeerhebungen ist freiwillig. Die Auskünfte dürfen nur für den in Absatz 1 genannten Zweck verwendet werden.

## § 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 12

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überblick

Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählungen bilden in der Bundesrepublik Deutschland wie in allen Ländern ein Kernstück der statistischen Bestandsaufnahme. Angaben über den neuesten Stand der Bevölkerung, ihre räumliche Verteilung und ihre Zusammensetzung nach demographischen und sozialen Merkmalen sowie über ihre wirtschaftliche Betätigung sind unentbehrliche Grundlagen für gesellschafts- und wirtschaftspolitische Entscheidungen des Bundes, der Länder und Gemeinden. Rechtsvorschriften nehmen auf Zählungsergebnisse Bezug. Auch die Parteien, die Tarifpartner, die Wirtschafts- und Berufsverbände und sonstige wichtige Gruppen des öffentlichen Lebens sind bei vielen Fragen auf die Zählungsergebnisse angewiesen. Das gleiche gilt für die Wissenschaft. Die Zählungsdaten sind ferner Ausgangspunkt für die Fortschreibung der laufenden Entwicklung und Auswahlgrundlage für gesetzlich angeordnete Erhebungen auf Stichprobenbasis. Die Notwendigkeit einer in größeren zeitlichen Abständen durchzuführenden Volkszählung findet auch in der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften Nr. 73/403 vom 22. November 1973 und in einer Empfehlung der Vereinten Nationen ihre Bestätigung.

Die letzte Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung fand in der Bundesrepublik Deutschland am 27. Mai 1970 statt. Ihre Ergebnisse sind durch die in der Zwischenzeit eingetretenen Veränderungen der demographischen, sozialen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse überholt. Die Zählung 1981 soll aktuelle Unterlagen über den Stand der Bevölkerung und ihre Struktur sowie Angaben über den Bestand und die Struktur der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen und dazu seit langem auch wieder über die Gebäude und Wohnungen liefern. Die zu erhebenden Daten sind zur Entlastung der Auskunftspflichtigen und zur Minimierung der Kosten auf das unbedingt Notwendige beschränkt.

Die gemeinsame Durchführung einer Volks- und Berufszählung mit gebäude- und wohnungsstatistischen Feststellungen und einer Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen (Arbeitsstättenzählung) empfiehlt sich, da die Verknüpfung in einer Erhebungsorganisation einen erheblichen Einsparungs- und Rationalisierungseffekt bedeutet. Die Verbindung garantiert auch gut abgestimmte Ergebnisse. Sie gestattet ferner die Anwendung modernster methodischer und technischer Verfahren bei der gesamten Durchführung der Zählung. Damit wird erreicht, daß Zeit und Kosten gespart werden und die Informationen möglichst rasch vorliegen.

### II. Zählungsteile

#### 1. Die Volks- und Berufszählung

Mit der Volks- und Berufszählung wird ein vielfältiges Strukturbild der Bevölkerung in tiefer regionaler Gliederung gewonnen. Ihre Ergebnisse sind insbesondere Unterlage für zahlreiche Verwaltungszwecke. So ist allein schon die Einwohnerzahl z. B. für die Stimmen der Länder im Bundesrat, für die Abgrenzung der Bundestagswahlkreise, für den Finanzausgleich, für die Größe der Gemeindeparlamente u. v. a. m. von Bedeutung. Für das Land Bayern wurden etwa 100 Rechtsvorschriften gezählt, die auf die Bevölkerung Bezug nehmen. Die Ergebnisse der Volks- und Berufszählung bilden außerdem die Grundlage für vielfältige demographische, arbeitsmarktpolitische, soziale, raumordnungspolitische und bildungsplanerische Analysen und Maßnahmen. Schließlich liefern die Volkszählungsergebnisse die Basis für die gesetzlich angeordnete Bevölkerungsfortschreibung und die Auswahlgrundlage für den Mikrozensus.

Im Gegensatz zur Volks- und Berufszählung 1970 ist für 1981 nicht vorgesehen, einen Teil der Fragen nur einer repräsentativen Auswahl der Bevölkerung zu stellen. Anders als 1970 ist 1981 für ein solches Verfahren keine Auswahlgrundlage verfügbar. Ihre Beschaffung wäre mit erheblichen Kosten verbunden gewesen; ein Verzicht auf eine zusätzliche repräsentative Erhebung wurde auch im Hinblick auf den stark reduzierten Fragenkatalog ermöglicht.

#### 2. Die gebäudestatistischen Fragen

Die gebäudestatistischen Fragen liefern Angaben über alle Gebäude mit den zugehörigen Grundstücken; die letzte Zählung aller Gebäude fand 1950 statt. Zugleich werden erstmals Daten über die Grundstücke mit anderen Bauwerken gewonnen. Die gebäudestatistischen Fragen sind auf Tatbestände und Merkmale beschränkt, die in erster Linie für im ganzen Bundesgebiet interessierende regionale und städtebauliche Auswertungszwecke und als Basis für die gesetzlich angeordnete Fortschreibung der Gebäude benötigt werden.

#### 3. Die wohnungsstatistischen Fragen

Die wohnungsstatistischen Fragen bezwecken, Umfang und Struktur des Wohnungsbestandes regional tief gegliedert zu erfassen. Zusammen mit den bevölkerungsstatistischen Angaben läßt sich auch die Belegung der Wohnungen feststellen. Besondere Bedeutung haben die Angaben über die Größe der Wohnungen, gemessen an der Fläche und der Zahl der Räume, und über die Ausstattung. Wesentliche weitere Hinweise für die richtige Einschätzung des zur Verfügung stehenden Wohnungsbestandes sind

aus den Angaben über leerstehende Wohnungen nach Art, Größe, Alter, Ausstattung und Dauer des Leerstehens sowie aus der Frage nach nicht ständig bewohnten Wochenend- und Ferienwohnungen zu erwarten. Die Mietangaben liefern Unterlagen für die Beurteilung der Mietenbelastung. Die mit den wohnungsstatistischen Fragen ermittelten Tatbestände bilden zugleich die Basis für die gesetzlich angeordnete Fortschreibung des Wohnungsbestandes.

#### 4. Die Arbeitsstättenzählung

Die Arbeitsstättenzählung erstreckt sich als Rahmenzählung auf alle Wirtschaftsbereiche (mit Ausnahme der Landwirtschaft). Eine Zählung der Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft findet 1979, für spezielle Bereiche (Weinbau, Gartenbau, Binnenfischerei) in den darauffolgenden Jahren statt. Die Arbeitsstättenzählung liefert in fachlicher und regionaler Gliederung einen Überblick über Zahl und Größe der Arbeitsstätten und Unternehmen und über deren Rechtsform. Der Umfang des Erhebungsprogramms beschränkt sich auf die Erfordernisse, die sich aus der Arbeitsstättenzählung als einer Rahmenzählung ergeben. Nur die Arbeitsstättenzählung stellt aber auch Angaben für solche Bereiche zur Verfügung, die nicht oder nur lückenhaft durch andere Statistiken erfaßt werden (z. B. Dienstleistungsbereich, Organisationen ohne Erwerbscharakter). Die Ergebnisse der Arbeitsstättenzählung sind insbesondere für die Raumordnung, die Landes- und Regionalplanung, die Strukturpolitik, die Arbeitsmarktpolitik und die Verkehrspolitik eine außerordentlich wertvolle Informationsbasis. Darüber hinaus bilden die anfallenden Unterlagen Grundlagen für nachgehende Bereichserhebungen.

### B. Besonderer Teil

#### Zu § 1

Für die Wahl des Zählungstermins (20. Mai 1981) ist maßgebend, daß im Jahr 1981 voraussichtlich keine Bundestags- oder Landtagswahlen und auch keine Wahlen zum Europäischen Parlament stattfinden. Somit wird eine zu starke Belastung der Gemeinden, welche die Hauptlast des Erhebungsgeschäftes zu tragen haben, vermieden. Der Zählungstermin fällt ferner in die Schulzeit und das laufende Hochschulsemester. Schüler und Studenten befinden sich demzufolge an dem für ihre Zuordnung zur Bevölkerung maßgeblichen Wohnort. Die Erhebung liegt auch vor der Haupturlaubs- und Erntezeit. Schließlich gewährleistet der vorgesehene Zählungstichtag eine gute Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen der etwa zum gleichen Zeitpunkt durchgeführten Zählungen 1961 und 1970.

Mit Probeerhebungen wird die Möglichkeit geschaffen, die organisatorisch-technischen Vorbereitungen für alle genannten Zählungsteile zu testen.

Wie die Erfahrung gezeigt hat, sind auch Wiederholungsbefragungen nach Abschluß der Zählung not-

wendig, um die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Zählungsergebnisse beurteilen zu können.

Zur Erleichterung des organisatorischen Ablaufs der Zählung sind Gebäudevorerhebungen zulässig. Sie sind ab Herbst 1980, also etwa ein halbes Jahr vor der Zählung, vorgesehen und richten sich an die Gebäudeeigentümer. Das die Gebäudeeigentümer oft nicht am Ort wohnen und häufig für viele Gebäude Auskunft geben müssen, ist die Gebäudevorerhebung eine wesentliche Voraussetzung für die termingerechte und gründliche Durchführung der Zählung.

#### Zu § 2

Die Bestimmungen des § 2 enthalten den Katalog der Tatbestände und Merkmale, die bei der gesamten Bevölkerung erfaßt werden.

Nummer 1 umfaßt Angaben, die seit jeher zum Programm von Volkszählungen gehörten und den Vergleich mit den vorangegangenen Zählungen ermöglichen. Sie sind für zahlreiche Auswertungszwecke entweder unmittelbar oder mittelbar — in Verbindung mit weiteren Erhebungsmerkmalen — von grundlegender Bedeutung, insbesondere als aktuelle Basis für die Bevölkerungsfortschreibung nach Geschlecht, Alter, Familienstand und Staatsangehörigkeit auf Grund von § 6 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 29 — 3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Gesetz vom 6. Januar 1971 (BGBl. I S. 9). Darüber hinaus spielen sie für zahlreiche wichtige demographische Untersuchungen eine Rolle, so z. B. für die Feststellung der Bevölkerung im schulpflichtigen, im erwerbsfähigen, im Rentenalter u.dgl., für die Aufstellung von Heirats- und Sterbetafeln und für Bevölkerungsvorausschätzungen. Schließlich sind die Ergebnisse als Auswahlgrundlage für den Mikrozensus nach dem Gesetz vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1909) von Bedeutung.

Die Ergebnisse über die Religionszugehörigkeit sind eine wichtige Information für die Kirchenverwaltungen und für sozioökonomische Betrachtungen.

Die Frage nach der Staatsangehörigkeit dient lediglich der Feststellung der deutschen oder nichtdeutschen Staatsangehörigkeit.

Zur Vermeidung von Doppelzählungen ist es erforderlich, nach dem Vorhandensein weiterer Wohnungen bzw. nach dem Wohnungsstatus in der angegebenen Form zu fragen (Nummer 2).

Die Frage nach dem überwiegenden Lebensunterhalt (Nummer 3) ermöglicht es, die gesamte Bevölkerung nach der überwiegenden Quelle des Lebensunterhalts, und zwar nur nach allgemeinen Kategorien zu gliedern und dabei insbesondere wirtschaftlich eigenständige Personen mit überwiegendem Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit, Rente, eigenes Vermögen usw. von den wirtschaftlich abhängigen Personen (mit überwiegendem Lebensunterhalt durch Angehörige) zu trennen.

Angaben über die Beteiligung am Erwerbsleben usw. (Nummer 4) liefern Unterlagen über den Umfang



und die voraussichtliche Weiterentwicklung des Arbeitskräftepotentials nach Alter, Geschlecht und Familienstand.

Durch Ausbildungsfragen (Nummer 5) werden das Ausbildungsniveau (höchster Schulabschluß) und die Qualifikation (Fachrichtung bei Ausbildung an berufsbildenden Schulen und Hochschulen) sowie die praktische Berufsausbildung (erlernter Beruf) der Bevölkerung festgestellt. Diese Tatbestände sind vor allem für die Bildungsplanung, aber auch für den Arbeitsmarkt von Bedeutung, z. B. für Überlegungen zu den Erfordernissen eines dem Arbeitsmarkt entsprechenden Angebots an qualifizierten Arbeitskräften oder für die Berechnung des Ersatzbedarfs für Personen mit bestimmter beruflicher Qualifikation, die aus Alters- und sonstigen Gründen aus dem Erwerbsleben ausscheiden.

Mit den auf die Wege zwischen Wohnung und Arbeits- bzw. Ausbildungsstätte (Pendelwanderung) bezogenen Fragen (Nummer 6) werden verkehrsmäßige und wirtschaftliche Verflechtungen festgestellt. Die Ergebnisse dienen der Lösung verkehrsplanerischer Fragen, bieten aber auch wesentliche Anhaltspunkte für die Abgrenzung von Planungsregionen, Stadtregionen, Arbeitsmarktregionen, Verkehrsregionen usw. Mit Hilfe der Angabe über die Beteiligung am Erwerbsleben und den Schulbesuch (Nummer 4) ist es möglich, zwischen „Berufs- und Ausbildungspendlern“ zu unterscheiden und für diese Pendler auch die Belastung durch den Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- und Ausbildungsstätte festzustellen.

Mit der Feststellung der Erwerbs- und Berufstätigkeit (Nummer 7) werden in erster Linie Angaben zur Untersuchung der Struktur des Arbeitsmarktes gewonnen. Ergänzend werden Fragen gestellt, die der Untersuchung der Sozialstruktur dienen.

Die Berufszählung ist die einzige Quelle, die detaillierte Angaben über die Berufe aller Erwerbstätigen liefert. Durch die Verknüpfung dieser Daten mit den Angaben über Ausbildung (Nummer 5) und Branchenzugehörigkeit des Beschäftigungsbetriebes wird die Grundlage für zahlreiche Analysen der Erwerbstätigkeit und des Arbeitsmarktes sowie für Prognosen und Bedarfsrechnungen geschaffen. Besondere Bedeutung kommt hierbei der Untergliederung der Berufszugehörigen nach Wirtschaftszweigen zu, aus der z. B. die Branchenabhängigkeit einzelner Berufe zu entnehmen ist.

Um ein möglichst vollständiges Bild der Erwerbstätigkeit zu erhalten, wird auch nach Nebentätigkeiten gefragt (Nummer 7). Diese Frage ist auch aus methodischen Gründen erforderlich. Da Erwerbstätige mit geringfügiger Tätigkeit die Frage nach der Erwerbstätigkeit häufig verneinen, dafür aber angeben, eine Nebentätigkeit auszuüben, kann mit dieser Frage zu einer vollzähligen Erfassung der Erwerbstätigen beigetragen werden.

Die Unterscheidung zwischen Personal bzw. Angehörigen des Personals und Insassen liefert Anhaltspunkte über die Belegung der Anstalten (Nummer 8).

### Zu § 3

Diese Vorschrift enthält den Katalog der gebäude- und wohnungsstatistischen Fragen, die bei der Volks- und Berufszählung gestellt werden. Es sind alle Gebäude und anderen Bauwerke, die städtebaulich relevant sind, sowie alle Wohnungen zu erfassen.

Mit den Flächen- und Nutzungsangaben sind erstmalig Merkmale in eine Totalzählung aufgenommen worden, die Aussagen über die Bebauungsverhältnisse zulassen. Es soll eine Gesamtdarstellung der im Bundesgebiet vorhandenen städtebaulichen Substanz im örtlichen Vergleich erreicht werden.

Daneben stehen traditionelle Angaben über Eigentümer, Baujahr und Geschosßzahl. Sie dienen — vorrangig zusammen mit wohnungsstatistischen Feststellungen — zahlreichen Auswertungszwecken und dem Vergleich mit früheren Erhebungen sowie der gesetzlichen angeordneten Fortschreibung des Gebäudebestandes.

Die wohnungsstatistischen Feststellungen betreffen ausschließlich traditionelle Merkmale, die auch dem Vergleich mit früheren Erhebungen und der Fortschreibung des Wohnungsbestandes dienen. Sie werden regional und nach Bevölkerungsgruppen ein Bild von der Wohnungsversorgung nach Quantität und Qualität und von der Höhe der Mieten vermitteln. Der Erhebung liegt der übliche Mietbegriff der Statistik zugrunde. Danach umfaßt die monatliche Miete auch die üblichen Aufwendungen für öffentliche Leistungen (Kanalisation, Straßenreinigung, Müllabfuhr) sowie für Schornsteinreinigung, Treppenhausbeleuchtung u. ä., also die sogenannten Nebenkosten, nicht aber die Umlagen für Heizung, Warmwasserbereitung usw. Außerdem sollen die wohnungsstatistischen Ergebnisse Versorgungsengpässe und die Bestände an leerstehenden Wohnungen sichtbar machen.

### Zu § 4

Diese Vorschrift enthält das Fragenprogramm der Arbeitsstättenzählung 1981, das weitgehend demjenigen aus dem Jahre 1970 entspricht. Neben den üblichen Fragen über Unternehmen, Arbeitsstätten, Beschäftigte und Rechtsform werden zusätzlich einige weitere Sachverhalte wie — insbesondere für Zwecke der Raumordnung und Regionalplanung — das Eröffnungsjahr der Arbeitsstätte und der Grund der Eröffnung (Neuerrichtung oder Standortverlagerung) erfaßt. Zur Gewinnung städtebaulicher Grunddaten sind außerdem die „mobilen“ (nicht am Betriebsstandort tätigen) Arbeitskräfte in das Fragenprogramm aufgenommen worden. Um für das „Handwerk“ neuere Daten bereitzustellen — die letzte Handwerkszählung fand 1977 statt — soll diesmal auch die Handwerkseigenschaft angegeben werden. Wie erstmals 1970 wird wiederum die Summe der Löhne und Gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres erfragt, die sich als wertvolle Information erwiesen hat. Sie gibt wichtige Aufschlüsse darüber, in welchem Maß die wirtschaftliche Situation der Regionen von dem strukturellen

Gewicht und der wirtschaftlichen Entwicklung einzelner Wirtschaftsbereiche abhängt. Durch die Aufnahme der Frage nach dem Gesamtumsatz sollen wie in der Arbeitsstättenzählung 1950 wichtige Kriterien für die Messung der wirtschaftlichen Leistung der einzelnen volkswirtschaftlichen Bereiche gewonnen werden.

Die Aufnahme der Umsatzfrage dient auch der Entlastung und besseren zeitlichen Verteilung der geplanten Zensen in bestimmten Bereichen. Es ist geplant, die Zählungen im Produzierenden Gewerbe sowie im Handel und Gastgewerbe zunächst in den Jahren 1979/80, dann in den Jahren um 1985 und anschließend in zehnjährigem Abstand (in den mit „5“ endenden Jahren) durchzuführen. Wegen des damit verbundenen Informationsverlustes sollen die in zehnjährlichem Abstand (in den mit „0“ endenden Jahren) stattfindenden Arbeitsstättenzählungen um die Frage nach dem Umsatz erweitert werden.

Die Frage nach ausländischen Arbeitskräften soll in Verbindung mit anderen in der Arbeitsstättenzählung erhobenen Daten wichtige Strukturmerkmale zur Ausländerbeschäftigung liefern, die auf anderen Wegen nicht zu erhalten sind. Außerdem dienen diese Zahlen notwendigen Vergleichszwecken und der Abstimmung mit anderen Statistiken. Die Angaben zu der Frage nach Telefonanschlüssen und Sprechstellen sollen der Deutschen Bundespost Aufschluß darüber geben, wie die Arbeitsstätten nach Wirtschaftszweigen und Größe (Zahl der Beschäftigten) mit Sprechstellen ausgestattet sind. Diese Informationen, über die die Deutsche Bundespost im Rahmen ihrer Geschäftsstatistik keine Angaben erhält, sollen als Unterlage für Entwicklungs- und Ausbauplanungen der Fernmeldenetze dienen, insbesondere bezüglich neuer Techniken (z. B. für Breitbandübertragungswege), für die in Zukunft umfangreiche Mittel investiert werden müssen.

#### Zu § 5

In dieser Vorschrift wird der Kreis der Personen bestimmt, die für die Zählungsangaben auskunftspflichtig sind. Er ist für die einzelnen Zählungsteile unterschiedlich abgegrenzt und richtet sich danach, wer zu den Sachverhalten am besten Auskunft geben kann.

Für die Volks- und Berufszählung sind alle volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden minderjährigen Personen auskunftspflichtig. Ein Teil der in Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten und ähnlichen Einrichtungen wohnenden Personen kann aus Alters- oder Gesundheitsgründen die Fragen nicht persönlich beantworten. Für sie müssen die Leiter der Einrichtungen Auskunft geben.

Im Regelfall wird für die Angaben über die Wohnungen der Inhaber befragt. Bei nichtbewohnten Wohnungen ist der Gebäudeeigentümer oder -besitzer auskunftspflichtig.

Bei den Angaben, die zuverlässig nur vom Gebäudeeigentümer gemacht werden können, sollen anstelle des Eigentümers beim Vorliegen entsprechender Verhältnisse auch die Besitzer herangezogen

werden können oder die Personen, die wirtschaftlich oder rechtlich eine dem Eigentümer vergleichbare Stellung haben sowie deren Vertreter oder Verwalter.

Bei der Arbeitsstättenzählung obliegt die Auskunftspflicht für Arbeitsstätten und Unternehmen den Inhabern oder Leitern.

#### Zu § 6

Die eindeutige Verpflichtung jedes Deutschen vom vollendeten 18. Lebensjahr an zur Übernahme der ehrenamtlichen Zählertätigkeit ist im Hinblick auf die große Anzahl der bei Durchführung des Gesetzes erforderlichen rd. 600 000 Zähler notwendig.

#### Zu § 7

Die Vorschrift bedeutet für die Behörden von Bund, Ländern und Gemeinden sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts eine Verpflichtung, die angeforderte Zahl von Bediensteten für die Zählertätigkeit zur Verfügung zu stellen. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind lediglich öffentliche Dienste, deren lebenswichtige Tätigkeit keine Unterbrechung erlaubt. Eine Freistellung von der Zählertätigkeit kann hierbei jedoch nur für die zum technischen Betrieb unbedingt notwendigen Personen verfügt werden.

#### Zu § 8

Diese Vorschrift sieht eine Verpflichtung der für die Grundsteuer zuständigen Stellen der Gemeinden vor, die für die Erhebung der gebäudestatistischen Fragen erforderlichen Adressen der Eigentümer den Erhebungsstellen zur Verfügung zu stellen.

#### Zu § 9

Diese Bestimmung sieht Ausnahmen von der für die Bundesstatistik grundsätzlich für alle Einzelangaben geltenden gesetzlichen Geheimhaltungspflicht vor. Im einzelnen ist festgelegt, welche Einzelangaben für welche Zwecke außerhalb der statistischen Ämter verwendet werden dürfen. Dabei wird den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung getragen.

Absatz 1 Satz 1 gestattet den Gemeinden, bestimmte Angaben aus den Erhebungsunterlagen mit den Einwohnerverzeichnissen zu vergleichen und zu deren Berichtigung zu verwenden. Der vorgesehene „Abgleich“ ausgewählter Personendaten der Volkszählung mit dem Inhalt der Einwohnerverzeichnisse ist auch geeignet, die Vollständigkeit der Zählungsergebnisse festzustellen und ggf. durch Nacherhebungen zu verbessern und eine Übereinstimmung der sehr wichtigen Angabe über die Wohnungsanschriften mit dem Inhalt der Einwohnerverzeichnisse zu erzielen. Nach Satz 2 ist es den Gemeinden ausdrücklich untersagt, Erkenntnisse aus den statistischen Einzelangaben unmittelbar oder mittelbar gegen den Auskunftspflichtigen oder sonst Betroffenen zu verwenden.

Absatz 2 regelt die Übermittlung von Einzelangaben an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden sowie an die von ihnen bestimmten Stellen, soweit diese Einzelangaben von den Empfängern zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigt werden. Dabei müssen die Angaben über den Namen der befragten Personen, Arbeitsstätten und Unternehmen unkenntlich gemacht werden. Die von den obersten Bundes- und Landesbehörden bestimmten Stellen können Einzelangaben nur nach Maßgabe der ihnen von diesen Behörden zur Erfüllung übertragenen Aufgaben erhalten. Bei einer Übermittlung von Einzelangaben an die bestimmten Stellen sind außerdem die Angaben über Religionszugehörigkeit, Löhne, Gehälter und Umsätze zu löschen.

Die Statistischen Ämter haben bei der Anforderung von obersten Bundes- und Landesbehörden oder von ihnen bestimmten Stellen lediglich zu prüfen, ob die ersuchende Stelle für die Aufgabe zuständig ist, zu deren rechtmäßigen Erfüllung die Daten benötigt werden. Die ersuchende Stelle dagegen hat selbst zu verantworten, daß die Kenntnis der angeforderten Daten für die rechtmäßige Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei Übermittlungssuchen durch von obersten Bundes- und Landesbehörden bestimmten Stellen hat das beauftragende Ressort die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Ersuchens zu tragen.

Absatz 3 ermöglicht, das mit Hilfe der Gemeinden erhobene Zahlenmaterial auch dem kommunalen Bereich für bestimmte Verwaltungszwecke zur Verfügung zu stellen. Die Gemeindeverbände umfassen, wie schon bei der Volkszählung 1970, neben Verwaltungsgemeinschaften (Bayern), Samtgemeinden (Niedersachsen), Ämtern (Schleswig-Holstein), Landschaftsverbänden (Nordrhein-Westfalen) auch Landkreise, Verbandsgemeinden (Rheinland-Pfalz), Bezirksverbände u. ä. Bei der Übermittlung müssen die Angaben über Religionszugehörigkeit, Löhne, Gehälter und Umsätze des Auskunftspflichtigen unkenntlich gemacht werden. Unter Berücksichtigung einer möglichst weitgehenden Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen können die in diesem Absatz genannten empfangsberechtigten Stellen nur Einzelangaben von Befragten ihres Zuständigkeitsbereichs und unter der Voraussetzung erhalten, daß die Statistischen Ämter zur Aufbereitung des statistischen Materials zu dem gewünschten Zweck nicht selbst in der Lage sind.

Für wissenschaftliche Zwecke wird nach Absatz 4 die Übermittlung statistischer Einzelangaben ohne Namen und Anschrift und ohne die Angaben über Religionszugehörigkeit, Löhne, Gehälter und Umsätze zugelassen, soweit die Statistischen Ämter zur Aufbereitung des statistischen Materials zu dem gewünschten Zweck nicht selbst in der Lage sind. Bei der Übermittlung von Einzelangaben dürfen schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

In Absatz 5 wird ausdrücklich klargestellt, daß die Verwertung der übermittelten Einzelangaben nur im Rahmen der nach diesem Gesetz zugelassenen

Verwendungszwecke, die im Einzelfall bei der Übermittlung festgelegt sind, erfolgen darf. Dadurch soll insbesondere die Verwendung für steuerliche Zwecke und zu belastenden Verwaltungsakten ausgeschlossen werden.

Die Veröffentlichung bzw. Bereitstellung von Einzelangaben wird nur hinsichtlich der in Absatz 6 genannten Tatbestände gestattet. Damit unterliegen die Angaben zu den tätigen Personen der Arbeitsstätten und Unternehmen einschließlich ihrer Niederlassung nicht der Geheimhaltung.

In Absatz 7 wird ausdrücklich bestimmt, daß sich die Pflicht zur Geheimhaltung von Einzelangaben auch auf die Personen erstreckt, die bei Stellen beschäftigt sind, denen nach den vorstehenden Absätzen Einzelangaben zugeleitet werden.

Die Regelung in Absatz 8 trägt dem Gedanken Rechnung, durch Zusatzaufbereitungen für besondere Problemstellungen Bundesergebnisse im Rahmen einer flexiblen Programmplanung zu erzielen.

#### Zu § 10

Auf Grund der Erfahrungen bei den Probezählungen zur Volkszählung 1970 und zur geplanten Gebäude- und Wohnungszählung 1975 erscheint für die Zählung 1981 eine Probeerhebung ausreichend. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß auf Grund der noch nicht voll absehbaren Entwicklung auf dem Markt für Datenaufnahme- und Datenverarbeitungsgeräte zusätzliche Probeerhebungen erforderlich werden. Die zunächst vorgesehene Probezählung soll der Erprobung der Fragebogen und der Erprobung der Zählungsorganisation dienen. Es sind der Gesamtablauf der Zählung unter besonderer Berücksichtigung der organisatorischen Verknüpfung der einzelnen Zählungsteile und die vorgesehenen Methoden zur Zusammenführung der Daten aus den verschiedenen Zählungsteilen zu testen.

Die Probeerhebung muß so rechtzeitig durchgeführt werden, daß ausreichende Zeit für die Auswertung und Erfahrungen besteht und ihre Ergebnisse noch Eingang in die konkreten Vorbereitungen für die Hauptzählung finden können. Es sollen maximal 25 000 Haushalte — das sind etwa 0,1 v. H. der Bevölkerung — und 5 000 Arbeitsstätten befragt werden (Absatz 2).

In Absatz 4 ist bestimmt, wer zu den einzelnen Angaben nach den §§ 2 bis 4 befragt werden kann. Die Auskunftserteilung ist im Rahmen der Probeerhebung freiwillig (Absatz 5).

#### Zu § 11

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

#### Zu § 12

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

**C. Kosten**

Die Kosten der Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung einschließlich der Gebäudeerhebung und der wohnungsstatistischen Fragen sowie der erforderlichen Probeerhebungen sind nach einer mit den Statistischen Landesämtern abgestimmten Kalkulation des Statistischen Bundesamtes mit 254,3 Millionen DM (Kostenstand: 1. Februar 1977) zu veranschlagen:

Von diesem Betrag entfallen

auf den Bund	30,9 Millionen DM
auf die Länder	223,4 Millionen DM.

Die Begrenzung auf ein Kostenvolumen von insgesamt 254,3 Millionen DM ist bei zusätzlicher Erfassung gebäude- und wohnungsstatistischer Angaben nur möglich, weil das Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm der Volks- und Berufszählung gegenüber dem der letzten Zählung erheblich eingeschränkt wurde.

Die o. a. Gesamtkosten verteilen sich, gegliedert nach Personal- und Sachkosten, auf die einzelnen Jahre wie folgt (in 1 000 DM):

**D. Abweichendes Votum der kommunalen Spitzenverbände**

Die kommunalen Spitzenverbände haben im Rahmen ihrer Beteiligung nach § 25 GGO II Änderungen und Ergänzungswünsche vorgetragen (z. B. Aufnahme folgender Merkmale: „Nettoeinkommen der Haushaltsmitglieder“, „Zum Haushalt gehörende Personenkraftfahrzeuge“, „Ver- und Entsorgung des Grundstücks“, „Beheizungsart der Gebäude sowie die verwendeten Heizungsstoffe“, „Beheizung der Wohnung“, „Höhe der Vergütung für Sonderleistungen, Höhe der finanziellen Vorausleistungen des Mieters und deren Auswirkung auf die Miete“, „Betriebsnummer der Bundesanstalt für Arbeit“; Steuerfreiheit der Zählerentschädigung, Angaben aus der Arbeitsstättenzählung zum Abgleich mit den Angaben der Gewerbesteuer).

Überdies vertreten die kommunalen Spitzenverbände die Auffassung, daß den Gemeinden (GV) als Auskunftsberechtigten im Sinne des § 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke die Erhebungsunterlagen und Einzelangaben der nach den §§ 2 bis 4 des Gesetzentwurfes erfragten Sachverhalte für eigene statistische Aufbereitungen von

Bereich Kostenart	insgesamt	davon entfallen auf die Jahre					
		1978	1979	1980	1981	1982	1983 ff.
<b>Statistisches Bundesamt</b>							
personell .....	24 300	558	1 615	2 123	3 303	3 539	13 162
sächlich .....	6 600	148	335	577	897	961	3 682
<b>zusammen .....</b>	<b>30 900</b>	<b>706</b>	<b>1 950</b>	<b>2 700</b>	<b>4 200</b>	<b>4 500</b>	<b>16 844</b>
<b>Statistische Landesämter</b>							
personell .....	165 618	—	3 493	5 138	61 314	67 700	27 973
sächlich .....	57 757	—	1 492	11 675	15 468	20 363	8 759
<b>zusammen .....</b>	<b>223 375</b>	<b>—</b>	<b>4 985</b>	<b>16 813</b>	<b>76 782</b>	<b>88 063</b>	<b>36 732</b>
<b>Statistisches Bundesamt und Statistische Landesämter zusammen</b>							
personell .....	189 918	558	5 108	7 261	64 617	71 239	41 135
sächlich .....	64 357	148	1 827	12 252	16 365	21 324	12 441
<b>zusammen .....</b>	<b>254 275</b>	<b>706</b>	<b>6 935</b>	<b>19 513</b>	<b>80 982</b>	<b>92 563</b>	<b>53 576</b>

Die dem Statistischen Bundesamt entstehenden Kosten sind in der Haushalts- und Finanzplanung berücksichtigt.

Nach einer Schätzung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände betragen die Kosten, die den Gemeinden und Kreisen aus der Durchführung des Gesetzes entstehen, rd. 174 Millionen DM.

den Statistischen Landesämtern zur Verfügung zu stellen sind.

Ferner fordern die kommunalen Spitzenverbände die Gewährung von Finanzaufweisungen des Bundes an die Länder zum Ausgleich der Mehrbelastungen, die den Ländern und Gemeinden (GV) durch die Durchführung der Volkszählung entstehen.

## Stellungnahme des Bundesrates

### 1. Zu § 2 Nr. 1

In § 2 Nr. 1 ist das Wort „Telefonanschluß,“ zu streichen.

#### Begründung

Bei der notwendigen Begrenzung der Erhebung kann auf dieses Merkmal verzichtet werden. Zur Ergänzung der Anschrift wird die Telefonnummer bei allen Erhebungen angegeben, ohne daß diese als Erhebungsmerkmal in den Gesetzen zu den einzelnen Statistikbereichen aufgeführt wird. Eine statistische Erfassung und Auswertung ist für derart spezifische Zwecke nicht vertretbar. Darüber hinaus würde auch eine Erfassung der Telefonanschlüsse über die Volkszählung nur lückenhafte bzw. ungenaue Ergebnisse erbringen können. Adressenangaben sind vielfach unvollständig oder unleserlich. Die nicht seltene Identität von Privat- und Geschäftsanschluß würde zu Doppelerfassungen im Wohnungsbogen und im Arbeitsstättenbogen führen.

### 2. § 2 Nr. 7

In § 2 Nr. 7 ist nach den Worten „ausgeübte Tätigkeit,“ das Wort „Arbeitszeit,“ einzufügen.

#### Begründung

Mit der Frage nach der Arbeitszeit soll festgestellt werden, inwieweit Erwerbstätige einer Vollzeitbeschäftigung oder einer Teilzeitarbeit nachgehen. Die Erfassung der Arbeitszeit bei der Volkszählung liefert die Möglichkeit, Untersuchungen über die besondere persönliche Situation der Teilzeitbeschäftigten anzustellen (Geschlecht, Lebensalter, Familienstand, Kinderzahl, Haushaltsgröße, soziale Stellung des Ehemannes usw.). Diese Angaben gewinnen angesichts der wachsenden Bedeutung der Teilzeitarbeit auch bei Regionaluntersuchungen zunehmend an Gewicht. Da bei der Volkszählung 1970 bereits die Arbeitszeit erfaßt worden ist, sollte bei der künftigen Zählung auf eine weitgehende Vergleichbarkeit mit 1970 hingewirkt werden.

### 3. Zu § 3

In § 3 Abs. 1 sind die Worte „lage- oder nutzungsmäßig“ durch das Wort „lagemäßig“ zu ersetzen.

#### Begründung:

Bauwerke sollen nur in Verbindung mit Gebäuden erfaßt werden, soweit sie sich auf demsel-

ben Grundstück befinden. Auf den nutzungsmäßigen Zusammenhang kann daher verzichtet werden.

Auch das Ziel, möglichst alle umbauten Grundstücke, die städtebaulich relevant sind, in die Erhebung einzubeziehen, wird durch die Erweiterung auf den nutzungsmäßigen Zusammenhang nicht erreicht. Bei Garagenbauwerken, die sich auf besonderen Grundstücken befinden, würde z. B. die einzelne Garage in jeder Gebäudeliste erfaßt, das Grundstück mit dem Garagenbauwerk selbst aber würde nicht als „überbaute Grundstücksfläche“ erkennbar.

### 4. Zu § 4 Nr. 1 Buchstabe a

In § 4 Nr. 1 Buchstabe a sind die Worte „Telefonanschluß und Zahl der Sprechstellen,“, „Eröffnungsjahr,“ und „Angaben über Neuerrichtung oder Standortverlagerung,“ zu streichen.

#### Begründung

Bei einer sinnvollen Begrenzung der Erhebung kann auf diese Merkmale verzichtet werden. Die Erfassung wesentlich bedeutsamer Tatbestände muß in Folge des Kostenlimits unterbleiben.

Wegen der Merkmale „Telefonanschluß und Zahl der Sprechstellen“ wird auf die Begründung des Änderungsvorschlags zu § 2 verwiesen.

Bereits frühere Befragungen nach dem Eröffnungsjahr in statistischen Erhebungen führten zu keinen verwertbaren Ergebnissen. Ein erneuter Versuch bei einer so breit gefächerten Rahmenerhebung über alle Wirtschaftsbereiche erscheint deshalb nicht gerechtfertigt.

Entsprechendes gilt für die Erhebungsmerkmale „Angaben über Neuerrichtung oder Standortverlagerung“. Diese Frage wäre nur für Teilräume und einige weniger wichtige Wirtschaftsbereiche interessant, so daß es nicht gerechtfertigt erscheint, diese Merkmale in einer alle Flächen- und Wirtschaftsbereiche abdeckenden Rahmenerhebung zu erfassen. Beispielsweise lassen sich diese Angaben über die neu aufgebauten Karteien für das produzierende Gewerbe ohne zusätzlichen Aufwand für das gesamte produzierende Gewerbe ermitteln.

### 5. Zu § 4 Nr. 1 Buchstabe b

a) In § 4 Nr. 1 Buchstabe b sind die Worte „Zahl der mobilen Arbeitskräfte“ zu streichen.

**Begründung**

Auf die Erfassung der mobilen Arbeitskräfte sollte verzichtet werden, weil hier verwertbare Ergebnisse angesichts der Abgrenzungsschwierigkeiten nicht zu erwarten sind. Bei einer totalen Arbeitsstättenzählung verspricht die Erfassung wenig Aussicht auf Erfolg, weil der Begriff „mobile Arbeitskräfte“ nicht eindeutig ist. Unter diesen Begriff lassen sich grundsätzlich so verschiedene Personengruppen wie Pendler, aber auch an wechselnden Einsatzorten beschäftigte Personen, ferner häufig die Arbeitsstelle wechselnde Personen, daneben auch sogenannte Zeitarbeitskräfte, Kraftfahrer, Vertreter usw. subsumieren. Schließlich könnten hierunter auch Personen verstanden werden, die gewillt sind, wegen eines besseren Arbeitsplatzes den Wohnsitz zu wechseln.

Die Frage kann besser gezielt im Zusammenhang mit den Zensen im produzierenden Gewerbe gestellt werden.

- b) In § 4 Nr. 1 Buchstab b sind nach dem Wort „Betrieb,“ die Worte „Zahl der Teilzeitbeschäftigten,“ einzufügen.

**Begründung**

Die Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt machen die Frage nach den Teilzeitbeschäftigten unverzichtbar. Dieses Merkmal gehörte bereits bei der Erhebung 1970 zu dem Frageprogramm. Eine Vergleichsmöglichkeit mit den Werten des Jahres 1970 ist in branchen- und regionaler Differenzierung außerordentlich aufschlußreich. Die Ergebnisse sind für eine sinnvolle Arbeitsmarktpolitik unentbehrlich. Eine Aufnahme der Frage nach Teilzeittätigkeit in den Haushaltsbogen (Wohnortprinzip) löst das hier angesprochene Problem (Teilzeitbeschäftigte nach dem Arbeitsortprinzip) nicht.

**6. Zu § 4 Nr. 2**

In § 4 Nr. 2 ist Buchstabe c zu streichen.

Als Folge sind in § 9 Abs. 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 jeweils die Worte „ § 4 Nr. 2 Buchstabe c“ zu streichen.

**Begründung**

Die Frage nach dem Umsatz würde zu einer erheblichen Verzögerung der Ergebnisse und in Folge der zu erwartenden sehr umfangreichen Auskunftsverweigerungen zugleich zu einer spürbaren Verteuerung der Zählung führen. Umsatzangaben fallen aufgrund der Umsatzsteuerstatistiken in zweijährigem Abstand für Unternehmen an.

Da die Arbeitsstättenbögen von Zählern verteilt und eingezogen werden, ergeben sich bei der Frage nach der Umsatzhöhe auch bezüglich

der Geheimhaltung sehr schwierige Probleme. Bei dem durch die Großzählung gegebenen Erhebungsweg muß daher auf die Umsatzermittlung verzichtet werden.

**7. Zu § 9 Abs. 1**

In § 9 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „der Gemeinden“ durch die Worte „im Einwohnerwesen“ zu ersetzen.

**Begründung**

Es ist klarzustellen, daß auch die Unterlagen im Einwohnerwesen, die sich bei den mit Aufgaben des Einwohnermeldewesens betrauten Funktionsträgern befinden, von § 9 Abs. 1 Satz 1 mit erfaßt werden.

**8. Zu § 9 Abs. 2**

- a) In § 9 Abs. 2 Satz 1 sind nach den Worten „ohne Namen“ die Worte „und Anschrift“ einzufügen.

**Begründung**

Die Änderung dient dem verbesserten Geheimhaltungsschutz und der Erleichterung der Übermittlung von Angaben aus Datenbändern.

- b) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie im Gesetzentwurf sichergestellt werden kann, daß den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften Einzelangaben zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugänglich gemacht werden können.

**9. Zu § 9 Abs. 3**

- a) In § 9 Abs. 3 Satz 1 sind die Worte „und Gemeindeverbänden“ durch die Worte „den Gemeindeverbänden und anderen kommunalen Körperschaften“ zu ersetzen.

**Begründung**

Hierdurch wird in Anlehnung an § 94 des Verwaltungsverfahrensgesetzes klargestellt, daß auch diejenigen kommunalen Körperschaften von der Vorschrift erfaßt werden, die die Angaben von den ihnen übertragenen Aufgaben her benötigen, denen die Eigenschaft als Gemeindeverband aber rechtlich nicht zukommt.

- b) In § 9 Abs. 3 Satz 1 sind nach dem Wort „Einzelangaben“ die Worte „ohne Namen“ einzufügen.

**Begründung**

Die Änderung dient dem Geheimhaltungsschutz und erleichtert es im übrigen, die entsprechenden Einzelangaben zusammenzustellen.

## 10. Nach § 10: § 10 a

Nach § 10 ist folgender § 10 a einzufügen:

## „§ 10 a

Der Bund gewährt den Ländern zum Ausgleich der Mehrbelastungen, die ihnen und den Gemeinden durch dieses Gesetz auferlegt werden, eine Finanzzuweisung in Höhe von 4,30 DM je Einwohner. Maßgebend ist die Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung, die das Statistische Bundesamt für den 20. Mai 1981 feststellt. Die Finanzzuweisung ist in drei gleichen Teilbeträgen am 1. Juli 1981, 1. Juli 1982 und 1. Juli 1983 zu zahlen.

## Begründung

Der außergewöhnliche Umfang der durch die Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung entstehenden Kosten macht einen Ausgleich durch den Bund nach Artikel 106 Abs. 4 Satz 2 GG unerlässlich.

Für die Durchführung der Volkszählung 1970 betrug die Finanzzuweisung 1,30 DM je Ein-

wohner am Stichtag der Zählung. Diese Zuweisung deckte rd. 50 v. H. der den Ländern und Gemeinden entstehenden Gesamtkosten. Die Bundesregierung hat der Kostenschätzung den Kostenstand zum 1. Februar 1977 zugrunde gelegt und die Kosten der Länder (223,4 Millionen DM) und der Gemeinden (174 Millionen DM) auf 397,4 Millionen DM veranschlagt. Bis zur Entstehung dieser Aufwendungen in den Jahren 1981/83 werden durch Lohn- und Gehaltserhöhungen sowie durch die Preisentwicklung bei den Sachkosten nicht unerhebliche Kostensteigerungen eintreten. Die Kostenschätzung ist daher unter Anlehnung an die Steigerungsfaktoren in der Finanzplanung um 5 v. H. jährlich bis 1981 auf insgesamt 483 Millionen DM zu berichtigen.

Um 50 v. H. dieser den Ländern und Gemeinden entstehenden Mehrbelastungen auszugleichen, ist eine Finanzzuweisung von 241,5 Millionen DM erforderlich. Bei einer angenommenen Bevölkerungszahl 1981 von 56,685 Millionen (5. Bevölkerungsvorausschätzung) ergibt sich somit eine Finanzzuweisung von 4,30 DM je Einwohner.

## Anlage 3

**Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates****Zu 1. Zu § 2 Nr. 1**

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Streichung des Merkmals „Telefonanschluß“ in der Volkszählung kann die Bundesregierung nicht zustimmen.

Die aus dieser Erhebung gewonnenen Daten geben Aufschluß über die Struktur und das Nachfrageverhalten der Fernsprechteilnehmer und ihrer Haushalte. Sie sind Ausgangsmaterial für das Erstellen von Prognosen, die eine wesentliche Grundlage für Planung und Ausbau des Fernsprechnetzes bilden. Unabdingbare Voraussetzung für diese Auswertungen ist die Zuordnung des allgemeinen Datenmaterials der Volkszählung und der Arbeitsstättenzählung zu den speziell für Zwecke des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen erfragten Daten über Fernsprechanschlüsse und Sprechstellen.

Da die Erfassung des Telefonanschlusses in der Volkszählung nicht nur der Ergänzung der Anschrift dient, wie bei anderen statistischen Erhebungen, ist die gesetzliche Festlegung dieses Merkmals erforderlich, um sicherzustellen, daß die Beantwortung korrekt erfolgt. Der vom Bundesrat vorgebrachten Begründung, die Erfassung der Telefonanschlüsse könne zu lückenhaften bzw. ungenauen Ergebnissen führen, da die Adressenangaben vielfach unvollständig oder unleserlich seien, vermag die Bundesregierung nicht zu folgen. Frühere Erhebungen haben gezeigt, daß aussagefähige Ergebnisse erzielt werden können. Durch eine entsprechende Gestaltung der Erhebungspapiere soll ferner die vom Bundesrat befürchtete Doppelerfassung bei Identität von Privat- und Geschäftsanschluß vermieden werden.

**Zu 2. Zu § 2 Nr. 7**

Dem Vorschlag des Bundesrates stimmt die Bundesregierung zu.

**Zu 3. Zu § 3**

Dem Vorschlag des Bundesrates kann die Bundesregierung nicht zustimmen.

Die Gebäudeerhebung 1981 soll alle Gebäude und die „anderen Bauwerke“ insoweit erfassen, als diese städtebaulich relevant sind. Deshalb müssen neben den Grundstücken mit Gebäuden auch Grundstücke mit anderen Bauwerken wenigstens dann vollständig erfaßt werden, wenn sie innerhalb des siedlungsmäßig zusammenhängend bebauten Gemeindegebietes liegen.

Da zur Vereinfachung „andere Bauwerke“ erhebungstechnisch nur in Verbindung mit einem „Gebäude“-bogen erfaßt werden sollen, ist es erforderlich, neben dem lagemäßigen auch auf den nutzungsmäßigen Zusammenhang abzustellen. Hier-

durch wird sichergestellt, daß in der Regel alle bebauten Grundstücke erfaßt werden können. Die Abgrenzung von Bagatellfällen und die Ausgliederung von unbedeutenden Bauwerken in ortsferner Einzellage kann im Rahmen der von den Ländern festzulegenden Erhebungsrichtlinien erfolgen.

**Zu 4. Zu § 4 Nr. 1 Buchstabe a**

Den vom Bundesrat vorgeschlagenen Merkmalsstreichungen kann die Bundesregierung nicht zustimmen.

Die Erfassung des Telefonanschlusses ist nicht nur in der Volkszählung, sondern auch in der Arbeitsstättenzählung erforderlich. Das bei der Deutschen Bundespost vorhandene Datenmaterial gibt keinen Aufschluß darüber, ob z. B. in großen Häusern mehrere Arbeitsstätten vorhanden sind und ob der Anschluß einer Haushaltung oder Arbeitsstätte zuzuordnen ist. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu 1. verwiesen.

Auch auf die Merkmale „Eröffnungsjahr“ und „Angaben über Neuerrichtung oder Standortverlagerungen“ kann nicht verzichtet werden. Für eine wirksame Raumordnungs- und regionale Wirtschaftspolitik ist es von großer Bedeutung, Unterlagen über die regionale Verteilung und Entwicklung von Neugründungen und über die Mobilität nichtlandwirtschaftlicher Arbeitsstätten und Unternehmen in Verbindung mit dem Eröffnungsjahr zu erhalten. Im Interesse der Bundesraumordnungspolitik kann hierauf nicht verzichtet werden. Auch die Entschließung, die die Ministerkonferenz für Raumordnung zur Großzählung 1981 gefaßt hat, geht davon aus, daß diese Merkmale in der Arbeitsstättenzählung enthalten sind. Die Angaben werden insbesondere zur Analyse der seit längerem zunehmenden raumstrukturellen Polarisierungstendenzen und der mit dieser Entwicklung verbundenen Verschlechterung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung benötigt. Da diese Entwicklung nicht nur in bestimmten Wirtschaftsbereichen oder wenigen Teilräumen zu beobachten ist, können Angaben aus anderen statistischen Quellen, z. B. der Kartei im Produzierenden Gewerbe, nicht die benötigten Ergebnisse für die erforderlichen Analysen liefern.

Um Schwierigkeiten bei der Erhebung zu vermeiden, ist in den Erläuterungen zum Erhebungsbogen vorgesehen, daß die Fragestellung zeitlich begrenzt wird. Zum Merkmal „Neuerrichtung oder Standortverlagerung“ werden Angaben nur für die letzten fünf Jahre vor dem Zählungstichtag erhoben. Für das Merkmal „Eröffnungsjahr“ soll es bei Arbeitsstätten, die vor 1960 eröffnet wurden, genügen, daß der Zeitpunkt nach ungefährender Schätzung angegeben wird.



**Zu 5. Zu § 4 Nr. 1 Buchstabe b****Zu 5. a)**

Dem Vorschlag des Bundesrates kann die Bundesregierung nicht zustimmen.

Die Bundesregierung sieht bei der Erfassung der Zahl der mobilen Arbeitskräfte keine besonderen erhebungstechnischen Schwierigkeiten. Der Begriff „mobile Arbeitskräfte“ ist im Erhebungsbogen und in den Erläuterungen dazu eindeutig bestimmt und für die Befragten ausreichend verständlich. Dies ergibt sich auch aus den Erfahrungen, die 1974 mit Probebefragungen zur Vorbereitung der geplanten Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung 1975 gemacht wurden. Als „mobile Arbeitskräfte“ im Sinne dieser Zählung sind die Beschäftigten zu verstehen, die aus der Natur ihrer Arbeit heraus regelmäßig und überwiegend außerhalb des Arbeitsstättenbereiches tätig sind, zum Beispiel Reisende, Arbeitskräfte auf Montage, Bauarbeiter auf Baustellen, Personal auf Fahrzeugen (auch Schiffen). Weist man diese mobilen Arbeitskräfte nicht gesondert nach, können die Befähigtenangaben in tiefer regionaler Gliederung zu fehlerhaften Analyseergebnissen führen.

**Zu 5. b)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

**Zu 6. Zu § 4 Nr. 2**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Mit der Aufnahme der Frage nach dem Umsatz in die Arbeitsstättenzählung verfolgt die Bundesregierung die Absicht, die Gesamtkosten im Bereich der amtlichen Statistik zu senken, weil parallel dazu die Periodizität der Bereichszensen (Produzierendes Gewerbe, Handels- und Gastgewerbe, Handwerk) auf einen Zeitraum von etwa zehn Jahren verlängert werden soll.

Die vom Bundesrat erwähnte Umsatzerfassung im Rahmen der Umsatzsteuerstatistik kann die mit der Arbeitsstättenzählung verbundenen Zielsetzungen nicht erfüllen, da diese Umsatzangaben in verschiedenen Wirtschaftsbereichen keine hinreichende Aussagekraft zur Ermittlung volkswirtschaftlicher Leistungsgrößen besitzen.

In einigen Wirtschaftsbereichen können die Umsatzangaben aus der Umsatzsteuerstatistik keine verwertbaren Hinweise auf die wirtschaftliche Leistung liefern, weil große Teile der erbrachten Leistungen nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Zudem verlieren in den Wirtschaftsbereichen mit einem großen Anteil von Organschaften Umsatzangaben aus der Steuerstatistik erheblich an gesamtwirtschaftlicher Aussagekraft, da hier andere Erfassungs- und Darstellungseinheiten vorliegen.

Da darüber hinaus in der Umsatzsteuerstatistik der gesonderte Ausweis des Handwerks entfallen soll (s. Artikel 19 des Entwurfs eines Statistikbereinigungsgesetzes, BR-Drucksache 442/78), kann die Ar-

beitsstättenzählung für diesen Bereich neben der Handwerkszählung als einzige Erhebung Eckzahlen liefern.

Das Problem, daß die Umsatzangaben auf Wunsch des Auskunftspflichtigen auch vor dem Zähler geheim zu halten sind, läßt sich dadurch lösen, daß der Auskunftspflichtige seinen Fragebogen in einem verschlossenen Briefumschlag an den Zähler abgibt. Dieses Verfahren wurde bereits in der Arbeitsstättenzählung 1970 bei der Erfassung der Lohn- und Gehaltssumme angewendet und hat sich bewährt, so daß wegen der Geheimhaltung der Umsätze keine zusätzlichen Schwierigkeiten zu erwarten sind.

**Zu 7. Zu § 9 Abs. 1**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Ebenso wie bei der Volkszählung 1970 [vgl. § 8 Abs. 1 Volkszählungsgesetz 1970 vom 16. April 1969 (BGBl. I S. 292)] wird nach § 9 Abs. 1 Satz 1 den Gemeinden in wortgleicher Form der Abgleich mit vorhandenen Unterlagen gestattet. Der vorgeschlagenen Ersetzung der Worte „Unterlagen der Gemeinden“ durch „Unterlagen im Einwohnerwesen“ kann nicht gefolgt werden, da der Begriff „Einwohnerwesen“ bisher — soweit ersichtlich — normativ noch nicht definiert ist, vielmehr einem ständigen Wandel unterliegt. Ähnliches gilt darüber hinaus auch für die Begriffe „Einwohnermeldewesen“ und „Meldewesen“ (vgl. hierzu Tz. 27 ff. der Gutachtlichen Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zum Entwurf eines Bundesmeldegesetzes vom 15. Oktober 1978).

**Zu 8. Zu § 9 Abs. 2****Zu 8. a)**

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Einschränkung der Weiterleitungsmöglichkeit von Einzelangaben an die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden und den von ihnen bestimmten Stellen kann die Bundesregierung nicht zustimmen. Die Angaben mit Anschrift werden insbesondere für Zwecke des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen und des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau benötigt.

Für die Entwicklungsplanungen im Fernmeldewesen und die damit zusammenhängenden Prognosen benötigt die Deutsche Bundespost regional tief gegliederte Daten über die in der Volks- und Arbeitsstättenzählung erfragten Telefonanschlüsse (s. Ausführungen zu 1.). Um die erforderlichen Haus- und Blockübersichten erstellen zu können, bedarf es der Angaben mit Straße und Hausnummer. Bei den Volkszählungen 1960 und 1970 haben die Statistischen Ämter den Oberpostdirektionen bzw. Fernmeldeämtern die erforderlichen EDV-Unterlagen zur Auswertung überlassen. Um eine reibungslose Weiterführung dieser Arbeiten zu gewährleisten, sollen die für die Zwecke der Deutschen Bundes-

post erforderlichen Daten auch 1981 zur Verfügung gestellt werden.

Auch für künftige wohnungspolitische und städtebaulich orientierte Auswertungen muß die Zuordnung nach örtlichen Kategorien ermöglicht werden. Jede städtebaulich ausgerichtete Analyse der Zählungsergebnisse ist auf die Möglichkeit einer Zusammenführung der Ergebnisse über Straße und Hausnummer bei der Bildung beliebiger räumlicher Abgrenzungen zwingend angewiesen. Diese Angaben werden auch benötigt, um Zusammenhänge zwischen städtebaulichen und sozial-ökonomischen Entwicklungen rechtzeitig zu erkennen. Eine Reihe entsprechender Forschungsthemen werden zur Verbesserung der Grundlagen für Gesetzgebung und Politik des Bundes im Rahmen des mittelfristigen Forschungsprogramms Raum- und Siedlungsstruktur gegenwärtig bereits bearbeitet. Künftig soll derartigen räumlichen Fragen eine verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Übermittlung von Angaben aus Datenbändern wird nicht erschwert, weil die „Anschrift“ üblicherweise als sog. Straßenschlüssel im Datensatz jeder Erhebungseinheit enthalten ist.

#### Zu 8. b)

Nach Auffassung der Bundesregierung können die öffentlichen-rechtlichen Religionsgesellschaften ebenso wie in den vorangegangenen Volkszählungen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen statistischen Ergebnisse erhalten. Eine gesetzliche Festlegung der Zulässigkeit der Weiterleitung von Einzelangaben ist nicht erforderlich.

#### Zu 9. Zu § 9 Abs. 3

##### Zu 9. a)

Dem Vorschlag des Bundesrates, in § 9 Abs. 3 Satz 1 die Worte „und Gemeindeverbänden“ durch die Worte „den Gemeindeverbänden und anderen kommunalen Körperschaften“ zu ersetzen, kann die Bundesregierung nicht zustimmen.

Im Gegensatz zu dem in § 94 VwVfG verwendeten Begriff „kommunale Gebietskörperschaften“, der rechtlich eindeutig bestimmt ist, umfaßt der allgemein gehaltene Begriff „kommunale Körperschaft“ einen weiten und juristisch nicht klar abgegrenzten Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die in

irgendeiner Weise mit kommunalen Aufgaben befaßt sind. Zu diesen Körperschaften gehören z. B. auch regionale Planungsverbände. Eine Übermittlung von Einzelangaben an regionale Planungsverbände würde dem erforderlichen Geheimhaltungsschutz und dem Gebot einer restriktiven Haltung zur Frage einer Weiterleitung von Einzelangaben aus der Volkszählung, insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen Datenschutz, widersprechen.

##### Zu 9. b)

Der Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

#### Zu 10. Nach § 10: § 10 a

Dem Vorschlag des Bundesrates kann die Bundesregierung nicht zustimmen, da die Voraussetzungen für eine Finanzausstattung des Bundes an die Länder nach Artikel 106 Abs. 4 Satz 2 GG nicht gegeben sind.

Ein Anspruch aus Artikel 106 Abs. 4 Satz 2 GG setzt voraus, daß aufgrund des Volkszählungsgesetzes 1981 in der allgemeinen Finanzausstattung der beiden bundesstaatlichen Ebenen ein solch erhebliches Ungleichgewicht zu Lasten der Länder entsteht, daß ohne Finanzausstattungen des Bundes das Beteiligungsverhältnis an der Umsatzsteuer zu Gunsten der Länder geändert werden müßte. Seit 1975 sind jedoch die Finanzierungsverhältnisse zwischen dem Bund und der Ländergesamtheit zu Lasten des Bundes unausgewogen. So ist das Finanzierungsdefizit des Bundes in den Jahren 1975 und 1976 jeweils annähernd doppelt so hoch, im Jahre 1977 fast dreimal so hoch gewesen wie das der Länder. Für 1978 ist mit einer ähnlichen Entwicklung wie 1977 zu rechnen. Die nach den Finanzplanungen künftig zu erwartenden Finanzierungsdefizite des Bundes und der Länder zeigen, daß die zu Lasten des Bundes gehende Unausgewogenheit in der Finanzausstattung sich mittelfristig fortsetzen wird.

Angesichts der gegen 1970 im Vergleich zu der Ländergesamtheit erheblich verschlechterten Finanzlage des Bundes kann die Gewährung einer Finanzausstattung im Volkszählungsgesetz 1970 nicht als Präzedenzfall herangezogen werden.